

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1980/9/9 5Ob6/80, 1Ob513/93, 5Ob99/09h, 5Ob160/12h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1980

## Norm

ABGB §297 A

ABGB §300 D

GBG §1

HfKD über Keller - Grundbücher

## Rechtssatz

Die Begründung von abgesondertem Eigentum an Kellern (die nicht der Fundierung eines der Erdoberfläche errichteten Gebäudes dienen), ist noch möglich und nicht auf Niederösterreich beschränkt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 6/80

Entscheidungstext OGH 09.09.1980 5 Ob 6/80

Veröff: SZ 53/109 = EvBl 1981/18 S 73 = JBl 1981,266

- 1 Ob 513/93

Entscheidungstext OGH 22.03.1993 1 Ob 513/93

Auch; Veröff: SZ 66/38 = NZ 1994,15

- 5 Ob 99/09h

Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 99/09h

Vgl; Beisatz: Unter der Oberfläche einer Liegenschaft befindliche, nicht als Fundament eines Gebäudes dienende Presshäuser, Keller und auch Tiefgaragen können als selbstständige unbewegliche Sachen gesehen und als eigene Grundbuchkörper behandelt werden. (T1); Beisatz: Seit 1. Jänner 2009 ist die Sonderrechtsfähigkeit von unterirdischen Räumen nach § 300 ABGB idF BGBl I 100/2008 zu beurteilen. Mit § 300 ABGB nF soll die durch das Hofkanzleidekret bewirkte Rechtslage über den 31. Dezember 2009 hinaus aufrecht erhalten werden. (T2); Beisatz: Eine selbstständige Verbücherung ist nur möglich, wenn der Keller von bloßen Hilfseinrichtungen wie Entlüftungsschächten abgesehen - nicht über die Oberfläche des Grundstücks hinausragt. (T3); Bem: Hier: Eignung eines Poternengewölbes zum selbstständigen Rechtsobjekt wegen seiner baulichen Einheit mit einem Gebäude über der Erdoberfläche verneint. (T4)

- 5 Ob 160/12h

Entscheidungstext OGH 20.11.2012 5 Ob 160/12h

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0009885

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

06.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)